

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

17.03.2004

### **487. Interpellation von Balthasar Glättli betreffend Kreuzplatz-Häuser, Polizeieinsatz**

Am 17. Januar 2001 reichte Gemeinderat Balthasar Glättli, Grüne, folgende Interpellation GR Nr. 2001/18, ein:

Die Kreuzplatz-Häuser bilden seit langem einen Gegenstand des öffentlichen Interesses. Bislang drehte sich die Auseinandersetzung vor allem um die Frage des Abbruchs der alten Kreuzplatz-Häuser, die, obwohl wichtige Zeitzeugen für die Entwicklung der Stadt Zürich, einem Neubauprojekt weichen sollen.

Stadtrat und Bauherrschaft haben eine empfindliche Niederlage erlitten, als die Zürcher Stimmbevölkerung das erste Neubauprojekt an der Urne verworfen haben. Seither bleibt nichts unversucht, um allen rechtlich und politisch offenen Fragen zum Trotz – erwähnt seien nur der Rekurs des Heimatschutzes und die städtische Volksinitiative von Heimatschutz, Verein Denk Mal Kreuzplatz und GRÜNEN – das Projekt so rasch als möglich voranzutreiben.

In diesem Kontext betrachtet, stellen sich zum Vorgehen der Polizei vom Sommer 2000 in einem der betroffenen Häuser (vgl. dazu u. a. den Tages-Anzeiger vom 12. Januar 2001) besondere Fragen. Ich ersuche den Stadtrat daher um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie begründet der Stadtrat den Einsatz der Polizei in besagtem Haus, der ja offensichtlich zu Gunsten einer privaten Firma erfolgt zu sein scheint?
2. Hält der Stadtrat den Einsatz der Polizei generell für notwendig und verhältnismässig, um Bauleuten einer privaten Firma den Durchgang zu einer privaten Liegenschaft zu sichern? Wenn nein: Gibt es aus Sicht des Stadtrates Ausnahmefälle, in denen ein derart massiver Einsatz – immerhin waren 12 Beamte beteiligt – notwendig und verhältnismässig ist? Was sind die Kriterien?
3. Trifft es zu, dass die Polizei sich in der geschilderten unverhältnismässigen Weise Zugang zum Haus verschafft und dass die Polizei sich offensichtlich bei Weitem nicht auf die den BewohnerInnen der Liegenschaft genannten „Sicherungsaufgaben für den Bautrupp“ beschränkte, sondern eine eigentliche Hausdurchsuchung inkl. Beschlagnahmung von Gegenständen und Fotografieren von Räumlichkeiten vorgenommen hat – dies ohne Vorliegen eines Durchsuchungsbefehls? Wie stellt sich der Stadtrat dazu?
4. Auf welche rechtlichen Grundlagen stützt sich das besagte Vorgehen?
5. Hält es der Stadtrat ebenfalls für unzumutbar, dass vom Einsatz und den beschlagnahmten Gegenständen kein Protokoll erstellt wurde und dem Vernehmen nach ein Teil dieser Gegenstände nicht zurückgegeben, sondern kurzerhand vernichtet wurden?
6. Was gedenkt der Stadtrat zu unternehmen, damit solche Vorfälle in Zukunft unterbleiben und die Rechtssicherheit für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Zürich gewahrt bleibt?

Die Beantwortung der obigen Interpellation musste aufgrund eines pendenten Strafverfahrens in der nämlichen Sache während längerer Zeit sistiert werden, worüber die jeweiligen Präsidenten des Gemeinderates mit Zwischenberichten vom 3. Juli 2001 und 26. Juli 2002 informiert wurden. Gegen Ende des vergangenen Jahres erhielt das Polizeidepartement vom zuständigen Bezirksgericht schliesslich die definitive Auskunft, das Strafverfahren sei zwischenzeitlich rechtskräftig erledigt. In der Folge wurde die Beantwortung der Interpellation umgehend aufgenommen, worüber der Präsident des Gemeinderates wiederum mit Zuschrift vom 2. Februar 2004 informiert wurde.

**Zu den Fragen 1 und 2:** Der Einsatz vom 5. September 2000 im Haus Klosbachstrasse 5 in Zürich erfolgte zugunsten der Eigentümerin der Liegenschaft, einer privaten Handelsgesellschaft. Der Schutz des Eigentums von Privatpersonen gehört zu den polizeilichen Aufgaben, und die Polizei hatte vorliegend den Auftrag, Bauarbeitern Zugang zum Dach zu verschaffen.

Die betroffenen Bewohner des Hauses ihrerseits hatten für ihren Aufenthalt in der Liegenschaft keinerlei Rechtstitel. Unter dem Aspekt der Eigentümerrechte (Art. 641ff. ZGB) sowie des Besitzschutzes (Art. 926ff. ZGB) ist das Vorgehen des Eigentümers - und damit dasjenige der Polizei, die vorliegend gleichsam als verlängerter Arm des Eigentümers gehandelt hat - vollumfänglich rechtmässig.

**Zu Frage 3:** Die Mitarbeitenden der Polizei haben keine Hausdurchsuchung im eigentlichen Sinn durchgeführt, sondern lediglich eine oberflächliche Inspektion im Sinne eines Ausschauhaltens nach Gegenständen mit Bezug auf deliktrelevantes Verhalten, welche aus Sicherheitsgründen erfolgte und – wie auch das befassende Strafgericht feststellte - rechtlich vertretbar ist, mussten die PolizistInnen doch damit rechnen, auf Widerstand leistende Personen aus der Besetzerszene zu treffen und fühlten sich überdies auch durch einen durch eine Türritze wahrnehmbaren Gegenstand bedroht, der sich erst nachträglich als Videokamera entpuppte.

Für das Durchforsten verschiedener Dokumente bestand hingegen mangels Gefahr im Verzug keine genügende gesetzliche Grundlage. Der betreffende Polizist wurde im gegen ihn geführten Strafverfahren denn auch davon in Kenntnis gesetzt, dass dieses Verhalten nicht korrekt, wenn auch nicht strafbar, gewesen sei.

Gegenstände wurden keine beschlagnahmt, sondern lediglich, zwecks Überprüfung eines vermuteten rechtswidrigen Besitzes, einstweilen sichergestellt. Das Fotografieren verdächtiger Gegenstände zwecks Beweissicherung ist nicht zu beanstanden, da die Polizei hier einen pflichtgemässen Ermessensspielraum besitzt.

**Zu Frage 4:** Die rechtliche Grundlage für die einstweilige Sicherstellung ergibt sich aus § 96 Abs. 2 der kantonalen Zürcher Strafprozessordnung. Nach dieser Bestimmung sind die Polizeiorgane verpflichtet, voraussichtlich der Beschlagnahme unterliegende Gegenstände zuhanden der Untersuchungsbehörde einstweilen sicherzustellen. Bezüglich der übrigen Rechtsgrundlagen wird auf die Ausführungen der voranstehenden Fragen verwiesen.

**Zu Frage 5:** Grundsätzlich werden Gegenstände gegen Quittung oder Beschlagnahmeprotokoll in Verwahrung genommen. Die Mitarbeitenden der Polizei werden auch entsprechend instruiert. Dass im vorliegenden Fall das Protokoll erst auf der Wache erstellt wurde, war in der Tat nicht optimal: Vor der Begutachtung der Unterlagen hielt das Reinigungspersonal den auf der Polizeiwache deponierten Effektensack mit den Unterlagen irrtümlich für Abfall und entsorgte ihn. Als Folge davon konnte das Material den Besitzern nicht zurückgegeben werden, wofür sich der Rechtsdienst der Stadtpolizei bei den Betroffenen schriftlich entschuldigte.

**Zu Frage 6:** Im Zusammenhang mit dem genannten Vorfall wurde gegen die beteiligten Polizeimitarbeitenden ein Strafverfahren betreffend Amtsmissbrauch geführt. Dieses endete mit einer rechtskräftigen Einstellungsverfügung des zuständigen Strafgerichts. Die festgestellten polizeilichen Vorgehensmängel sind jedoch von der Stadtpolizei zur Kenntnis genommen worden und fliessen in die Schulung der Polizeiangehörigen ein: Auf individueller Ebene wurden mit den konkret handelnden Polizisten Mitarbeitergespräche und entsprechende Nachschulungen durchgeführt, in der Aus- und Weiterbildung wird der Fall als Schulungsbeispiel eingesetzt, um die Arbeit der Mitarbeitenden auch weiterhin laufend zu optimieren.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber